



FORSTLICHE FÖRDERUNG

**Kurzbeschreibungen der Maßnahmen
für die Förderperiode 2014 bis 2020.**

Stand April 2016



FORSTLICHE FÖRDERUNG

Kurzbeschreibungen der Maßnahmen
für die Förderperiode 2014 bis 2020.

Umweltzulage Wald (Verwaltungsvorschrift VwV UZW)

UZW Natura 2000 (UZW-N)

MAßNAHME	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	FÖRDERSATZ
Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Waldlebensraumtypen.	Natürliche und juristische Personen des privaten Rechtes, die Eigentümer der in Baden-Württemberg gelegenen Privatwaldflächen sind, sowie Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für den oben genannten Personenkreis.	50,- Euro pro Hektar Waldlebensraumtypfläche je Jahr.

Allgemeine Voraussetzungen für die Teile A bis E

BAGATELLGRENZEN	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	MINDESTZUWENDUNGSBETRAG
Mindestzuwendungsbetrag als Voraussetzung für die Bewilligung und Auszahlung.	<ul style="list-style-type: none"> - private Forstbetriebe kleiner gleich 200 ha - private und körperschaftliche Forstbetriebe kleiner gleich 500 ha - Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse - private und körperschaftliche Forstbetriebe größer 500 ha - Forstunternehmer bei der Beantragung der Maßnahmen „Bodenschonende Holzernte - Holzerntetechniken“ sowie „Bodenschonende Holzernte - Vorrücken mit Rückepferden“ 	<ul style="list-style-type: none"> - 250 Euro - 1.000 Euro - 1.000 Euro - 2.500 Euro - 1.000 Euro

NWW Teil A – Förderung der Erstaufforstung

MAßNAHME	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	FÖRDERSATZ
Neuanlage von Wald auf bislang nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen inkl. Nachbesserung und Kultursicherung.	Besitzer der in Baden-Württemberg gelegenen Flächen ¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Kultursicherung außerhalb Eiche: nur Privatwald kleiner 200 Hektar.	<p>Bei Pflanzung inkl. Nachbesserung:</p> <p>1,10 Euro/Pflanze bei Mischkultur (mindestens 40% Lb bzw. WET Ta 30% Lb)</p> <p>1,40 Euro/Pflanze bei Laubbaumkultur (mindestens 80% Lb).</p> <p>0,50 Euro/Pflanze bei Wildlingen</p> <p>0,10 Euro/Pflanze Zuschlag für zertifiziertes Pflanzmaterial</p> <p>1,50 Euro/Wuchshülle bei Eichenkulturen (max. 4.000 bzw. 4.500 Stk./ha SEi bzw. TEi)</p> <p>Bei Saat:</p> <p>70 % der Nettokosten bei Mischkultur</p> <p>85 % der Nettokosten bei Laubbaumkultur.</p> <p>Bei Kultursicherung:</p> <p>530,-/ha bei Mischkultur</p> <p>640,-/ha bei Laubbaumkultur</p> <p>Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Kulturbegründung.</p>

MAßNAHME	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	FÖRDERSATZ
Erstellung und Erneuerung periodischer Betriebspläne.	Privatwaldbesitzer mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 500 ha.	50 % der über Rechnung nachgewiesenen Ausgaben. ²⁾ Jedoch max. 500,- Euro je Gutachten zuzüglich 40,- Euro je Hektar Planungsgebiet.
Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft, der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung oder der Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle dienen.	Besitzer der in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen ¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.	80 % der über Rechnung nachgewiesenen Ausgaben. ²⁾
<p>Umbau (von Nadelreinbeständen, nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen), Wiederherstellung nach Schadereignissen, Entwicklung von Bodenschutzwäldern und Weiterentwicklung von stabilen Laub- und Mischwäldern mittels Habitatbaumgruppe.</p> <p>- Anbau/Vorbau</p> <p>- Kultursicherung</p>	<p>Besitzer der in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Bodenschutzwald: Privatwaldbesitzer mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 200 Hektar.</p> <p>Privatwaldbesitzer mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 200 Hektar.⁴⁾ Im Waldentwicklungstyp (WET) Eiche auch Privatwald größer 200 Hektar und Körperschaftswald.</p>	<p>Bei Pflanzung: 1,10 Euro/Pflanze bei Mischkultur (mindestens 40% Lb bzw. WET Ta 30% Lb) 1,40 Euro/Pflanze bei Laubbaumkultur (mindestens 80% Lb). 0,50 Euro/Wildling 0,10 Euro/Pflanze Zuschlag für zertifiziertes Pflanzmaterial 1,50 Euro/Wuchshülle bei Eichenkulturen (max. 4.000 bzw. 4.500 Stk./ha SEi bzw. TEi)</p> <p>Bei Saat: 70 % der Nettokosten bei Mischkultur 85 % der Nettokosten bei Laubbaumkultur.</p> <p>530,- Euro/ha bei Mischkultur (mindestens 40% Lb bzw. WET Ta 30% Lb). 640,- Euro/ha bei Laubbaumkultur (mindestens 80% Lb). Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Kulturbegründung. 1,50 Euro/Wuchshülle für Eichenkulturen (max. 4.000 bzw. 4.500 Stk./ha SEi bzw. TEi)</p>

MAßNAHME	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	FÖRDERSATZ
<p>- Sicherung von Eichen-Naturverjüngung</p> <p>- Gesicherte Naturverjüngung: Mischwuchsregulierung/Ausbessern von Fehlstellen/Auskesseln (ab 1,3 m Oberhöhe bis max. 4 m.)</p> <p>- Jungbestandspflege: Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen inkl. der Anlage von Pflegepfaden</p>	<p>Besitzer der in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.</p> <p>Besitzer der in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.</p> <p>Privatwaldbesitzer mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 200 ha.⁴⁾</p>	<p>530,- Euro/ha bei Mischkultur (mindestens 40% Lb). 640,- Euro/ha bei Laubbaumkultur (mindestens 80% Lb). Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Beginn des ersten Verjüngungshiebes in der Eiche. 1,50 Euro/Wuchshülle für Eichenkulturen (max. 4.000 bzw. 4.500 Stk./ha SEi bzw. TEi)</p> <p>670,- Euro/ha Förderung in der Regel einmalig, in Eichen-Verjüngungen zweimalig. 1,50 Euro/Wuchshülle für Eichenkulturen (max. 4.000 bzw. 4.500 Stk./ha SEi bzw. TEi)</p> <p>250,- Euro/ha für Bestände, in denen nach der Pflege der Lb-Flächenanteil weniger als 40 % beträgt. 400,- Euro/ha für Bestände, in denen nach der Pflege der Lb-Flächenanteil mehr als 40 % beträgt. Eine Sicherung des vorhandenen Laubholzanteils ist zu gewährleisten. Bewertungsgrundlage ist die WET-Richtlinie. Je Fläche sind maximal 2 Pflegedurchgänge zuwendungsfähig (max. Oberhöhe 10m bei Nb, 13m bei Lb, Mindesthöhe 2 m bei Kultur, 4 m bei Naturverjüngung).</p>
<p>Bodenschutzkalkung im Wald (inkl. Boden-/Blatt- oder Nadelanalysen), wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushaltes erzielt wird.</p>	<p>Besitzer der in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.</p>	<p>100 % der über Rechnung nachgewiesenen Nettoausgaben²⁾ für Waldflächen, deren private Besitzer nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen. 90 % der über Rechnung nachgewiesenen Nettoausgaben²⁾ für die übrigen Flächen.</p>

NWW Teil C – Förderung von Gemeinschaftswäldern und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

MAßNAHME	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	FÖRDERSATZ
Professionalisierung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. (Maximal 5-jährige Laufzeit)	Selbstständige Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit eigenem Geschäftsführer.	Die Anteilsfinanzierung der nachgewiesenen Lohnkosten für forstfachlich ausgebildetes Personal beträgt im: 1. Jahr: 90 %, 2. Jahr: 80 %, 3. Jahr: 70 %, 4. Jahr: 60 %, 5. Jahr: 50 % Die Anteilsfinanzierung der nachgewiesenen Aufwendungen für die Erstellung des Geschäftsplans beträgt 90% ^{2/3)}
Koordinierung von Waldpflegeverträgen. (Maximal 10-jährige Laufzeit)	Selbstständige Forstbetriebsgemeinschaften mit eigenem Geschäftsführer. Nur für Mitgliedsbetriebe bis 100 ha Betriebsgröße.	100,- Euro pro Jahr und Pflegevertrag für die Vertragsverwaltung; 10,- Euro pro Jahr und Hektar Pflegevertragsfläche für Maßnahmen der Verkehrs-sicherungspflicht sowie des Waldschutzes. ³⁾
Mitgliederinformation und -aktivierung. (Maximal 10-jährige Laufzeit)	Forstbetriebsgemeinschaften	5,- Euro pro Mitglied und Jahr , maximal jedoch 1.000 Euro pro FBG und Jahr für die Erstellung und Pflege einer Homepage. 5,- Euro pro Mitglied und Jahr , maximal jedoch 1.000 Euro pro FBG und Jahr für die Organisation und Durchführung einer fachlichen Fortbildung. 50,- Euro einmalig pro neugeworbenem Mitglied für die Werbung von Neumitgliedern durch Druckerzeugnisse, über digitale Medien und Informationsveranstaltungen. ³⁾
Zusammenfassung des Holzangebotes. (Maximal 10-jährige Laufzeit)	Selbstständige Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit eigenem Geschäftsführer.	1,- Euro bis 2,- Euro pro Fm Holz , für die Zusammenfassung des Holzangebots. Die Höhe des Zuschusses ist von der durchschnittlichen Betriebsgröße der Mitgliedsbetriebe abhängig. 0,20 Euro pro FM Holz für die eigenständige und überbetriebliche Koordinierung des Holzabsatzes. ³⁾
Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots in Mitgliedsbetrieben bis 30 ha. (Zur Überwindung von strukturellen Nachteilen im Anschluss an die 10-jährige Förderung der Zusammenfassung des Holzangebotes)	Selbstständige Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit eigenem Geschäftsführer.	1,- Euro pro Fm Holz für die eigenständige und überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots. ³⁾
Neugründung oder Erweiterung von Gemeinschaftswäldern.	Eigentümer von den in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen ¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Träger können kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.	90 % der nachgewiesenen Aufwendungen . ^{2/3)}

MAßNAHME	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	FÖRDERSATZ
<p>Neubau forstwirtschaftlicher LKW- und PKW-befahrbarer Wege sowie Befestigung und Aus- bzw. Umbau von Wegen, die bisher nicht den Standards des forstlichen Wegebbaus entsprechen (inkl. zugehöriger Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes sowie Zweckforschungen und Erhebungen).</p>	<p>Besitzer von den in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Träger der gemeinschaftlichen Maßnahmen können kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.</p>	<p>Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1000 ha 70% der über Rechnungen nachgewiesenen Nettoausgaben.²⁾ Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche über 1000 ha 40 % der nachgewiesenen Nettoausgaben.²⁾</p>
<p>Wegegrundinstandsetzung nach Schadereignissen und Wegegrundinstandsetzungen im Erholungswald (inkl. zugehöriger Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes sowie Zweckforschungen und Erhebungen).</p>	<p>Besitzer von den in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Träger der gemeinschaftlichen Maßnahmen können kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.</p>	<p>Nach Schadereignis: Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1000 ha 50 % der nachgewiesenen Nettoausgaben.²⁾ Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche über 1000 ha 30 % der nachgewiesenen Nettoausgaben.²⁾ Im Erholungswald: Die Höhe der Zuwendung beträgt für Privatwaldbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 200 ha 70 % der nachgewiesenen Nettoausgaben.²⁾</p>
<p>Grundinstandsetzung von Kunstbauten (Brücken, Durchlässe und Furten) und Wasserableitungssystemen (insbesondere Dolen) von forstwirtschaftlichen Wegen (inkl. zugehöriger Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes sowie Zweckforschungen und Erhebungen).</p>	<p>Besitzer von den in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Träger der gemeinschaftlichen Maßnahmen können kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.</p>	<p>Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1000 ha 50 % der nachgewiesenen Nettoausgaben.²⁾ Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche über 1000 ha 30 % der nachgewiesenen Nettoausgaben.²⁾ Im Erholungswald beträgt die Höhe der Zuwendung für Privatwaldbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 200 ha 70 % der nachgewiesenen Nettoausgaben.²⁾</p>

NWW Teil E – Förderung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder

MAßNAHME	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	FÖRDERSATZ
<p>Neuanlage, Entwicklung und flächige Erweiterung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopen im Sinne der Waldbiotopkartierung (WBK), - Artenlebensstätten von Arten der Vogelschutz-RL Anhang 1 und nach Anhang 2 und 4 der FFH-RL im Wald, - Feuchtgebiete, Fließgewässer ≤ 10m Breite, Stillgewässer < 1 ha im Wald, - Waldinnen- und -außenrändern. 	<p>Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.¹⁾ Zuwendungsempfänger, die nicht Eigentümer der Flächen sind, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.</p>	<p>Im Privatwald 90% der nachgewiesenen Aufwendungen.²⁾</p> <p>Im Körperschaftswald 70% der nachgewiesenen Aufwendungen.²⁾</p>
<p>Neuanlage von naturverträglichen und unbeschränkt zugänglichen Single Trails im Erholungswald zur Verbesserung des Erholungswertes des Waldes.</p>	<p>Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.¹⁾ Zuwendungsempfänger, die nicht Eigentümer der Flächen sind, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.</p>	<p>50% der über Rechnung nachgewiesenen Ausgaben.²⁾</p>
<p>Bodenschonende Holzbringung mittels Seilkraneinsatz im Privatwald bis 200 ha.</p>	<p>Besitzer von den in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Träger der gemeinschaftlichen Maßnahmen können kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.</p>	<p>Die Höhe der Zuwendung beträgt 10 Euro pro Erntefestmeter. Gefördert wird ausschließlich die Holzmenge, die mittels Seilkran gerückt wurde.</p> <p>Unternehmer müssen ein von PEFC oder FSC anerkanntes Zertifikat vorweisen.</p>
<p>Bodenschonendes Vorliefern von Holz mittels Rückepferden.</p>	<p>Rückeunternehmen mit Sitz oder einer Niederlassung in Baden-Württemberg, soweit sie die Voraussetzungen von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen.</p>	<p>Die Höhe der Zuwendung beträgt 2 Euro pro Erntefestmeter. Gefördert wird ausschließlich die Holzmenge, die mittels Rückepferd in Waldflächen in Baden-Württemberg vorgeliefert wurde. Bei Abrechnungen auf Stundenbasis können pro Stunde fünf Festmeter angerechnet werden.</p> <p>Unternehmer müssen ein von PEFC oder FSC anerkanntes Zertifikat vorweisen.</p>
<p>Einmalige Beschaffung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Traktionshilfswinden für 4- oder 6-Rad-Forstschlepper, - Moor- oder kombinierte Bändern für Forstmaschinen, - Raupen-Vorliefersystemen. 	<p>Rückeunternehmen mit Sitz oder einer Niederlassung in Baden-Württemberg, soweit sie die Voraussetzungen von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen.</p>	<p>20% für die einmalige Beschaffung von Traktionshilfswinden für Verwendung an 4- oder 6 Rad-Forstschleppern;²⁾ 30% für die einmalige Beschaffung von Moor- oder Kombinationsbändern für Forstmaschinen;²⁾ 20% für die einmalige Beschaffung von Raupen-Vorliefersystemen.²⁾ Die beschaffte Technik muss den Anforderungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entsprechen. Die Anforderungen werden in Form eines Merkblattes jeweils aktuell zur Verfügung gestellt.</p>

MAßNAHME	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	FÖRDERSATZ
<p>Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung nach Naturkatastrophen mit überregionalen Auswirkungen.</p>	<p>Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der Flächen sein, von denen das Holz stammt. Träger der Maßnahme können private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie die Staatliche Forstverwaltung sein.</p>	<p>30% der über Rechnung nachgewiesenen Ausgaben.²⁾</p>
<p>Einmalige Beihilfen für den Zwischen-transport von Holz zur Langzeitkonservierung in Nass- oder Trockenlager nach Naturkatastrophen mit überregionalen Auswirkungen.</p>	<p>Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der Flächen sein, von denen das Holz stammt. Träger der Maßnahme können private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie die Staatliche Forstverwaltung sein.</p>	<p>6 € je angeliefertem Festmeter Holz.</p>
<p>Beihilfen für die insektizidfreie Konservierung von Rundholz mittels Beregnung oder anderen anerkannten Konservierungsverfahren sofern das Holz weiterhin im Eigentum des Waldbesitzers verbleibt nach Naturkatastrophen mit überregionalen Auswirkungen.</p>	<p>Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der Flächen sein, von denen das Holz stammt. Träger der Maßnahme können private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie die Staatliche Forstverwaltung sein.</p>	<p>3,60 € je eingelagertem Festmeter Holz pro Jahr bzw. je eingelagertem Festmeter Holz und angefangenem Monat 0,30 €.</p>

MAßNAHME	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	FÖRDERSATZ
Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen für die Zwischenfinanzierung von Aufarbeitungskosten nach Naturkatastrophen mit überregionalen Auswirkungen.	Private Waldbesitzer	Für die Zwischenfinanzierung von Aufarbeitungskosten werden zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen in Höhe von bis zu 50 Euro je Festmeter geschätztem Kalamitätsholzanzfalls gewährt. Die Höhe und Dauer der Zinsverbilligung wird zum Zeitpunkt des Naturereignisses in Abhängigkeit vom Kapitalmarktzins festgelegt werden. Die Bemessung erfolgt in einer Größenordnung, die eine verbleibende Zinsbelastung von rund 1% für den geschädigten Forstbetrieb als Orientierungsgröße hat.

¹⁾ Als Zuwendungsempfänger (im Sinne von Begünstigte) sind in der VwV NWW Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25% in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet, ausgeschlossen. Bei Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes nach Schadereignissen ist eine Trägerschaft durch die Staatliche Forstverwaltung möglich.

²⁾ Zuwendungsfähig sind immer nur die Nettokosten. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

³⁾ Der maximale Förderbetrag beträgt pro Jahr und Forstwirtschaftlichem Zusammenschluss 80.000 Euro. Über die De-minimis-Verordnung ist die Zuwendung zusätzlich auf maximal 200.000 Euro in drei Jahren (bezogen auf die zwei letzten und das laufende Steuerjahr) beschränkt.

⁴⁾ Zuwendungsberechtigt sind auch Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, jedoch beschränkt auf Flächen von Privatwaldbesitzern mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 200 ha.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landesbetrieb ForstBW
Postfach 10 34 44
70182 Stuttgart
www.forstbw.de

Inhalt:

ForstBW, Fachbereich Forstpolitik
und Öffentlichkeitsarbeit

Bildnachweis:

ForstBW

Gestaltung:

agentur krauss GmbH, Herrenberg

Druck:

Druckerei Mack, Schönaich

Nachdruck:

Auch nur auszugsweise nur mit
ausdrücklicher Genehmigung von
ForstBW, Fachbereich Forstpolitik
und Öffentlichkeitsarbeit

Links zum Thema (Antragsformular, Rechtsvorschriften):

- http://lw.landwirtschaft-bw.de/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Nachhaltige+Waldwirtschaft+_NWVW_
- <http://forstbw.de/produkte-angebote/foerderung/forstliche-foerderung.html>

Diese zwei Zertifikate zeichnen die naturnahe
und nachhaltige Bewirtschaftung des Staats-
waldes durch den Landesbetrieb ForstBW aus.



Das Zeichen für
verantwortungsvolle
Waldwirtschaft



Weitere Informationen unter
www.forstbw.de

